

Kanton Aargau
Gemeinde Niederwil



Kinderbetreuungsreglement

ENTWURF

Änderungsindex

Datum	Beschreibung
05.03.2018	Beratung Gemeinderat

Inhaltsverzeichnis

I.	GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH	1
§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Zweck, Strategie	1
II.	ANGEBOT	1
§ 3	Angebot	1
§ 4	Anforderungen, Qualität, Aufsicht	2
III.	FINANZIERUNG	2
§ 5	Grundsatz	2
§ 6	Finanzierung, Subventionierung	2
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	2
§ 7	Ausnahmen, Übergeordnetes Recht	2
§ 8	Rechtsmittel	3
§ 9	Inkrafttreten	3

Abkürzungsverzeichnis

ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (SR 210)*
PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19.10.1977 (Pflegekinderverordnung, SR 211.222.338)*
KiBeG	Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 12.01.2016 (Kinderbetreuungsgesetz, SAR 815.300)*
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 04.12.2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SAR 271.200)*

*Es gelten die jeweils aktuellen Fassungen.

Gestützt auf das eidgenössische ZGB, die eidgenössische PAVO und das aargauische KiBeG erlässt die Einwohnergemeindeversammlung Niederwil das nachstehende Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement).

I. GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

§ 1 Allgemeines

¹ Dieses Reglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeiten im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung und die Umsetzung des aargauischen KiBeG in der Gemeinde Niederwil.

² Die finanzielle Unterstützung der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Gemeinde Niederwil wird in einem separaten Elternbeitragsreglement geregelt. Der Gemeinderat ist ermächtigt, das Elternbeitragsreglement unter Wahrung der Grundsätze des Kinderbetreuungsreglements anzupassen.

³ Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Zweck, Strategie

¹ Die Gemeinde Niederwil stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

² Die Unterstützung der Gemeinde Niederwil bezweckt folgende Ziele:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- Spezifische Unterstützung von Familien und Erziehenden mit kleinem Einkommen
- Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration der Kinder
- Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten und in Bezug auf Form und Standort der Betreuung

II. ANGEBOT

§ 3 Angebot

¹ Das Kinderbetreuungsangebot der Gemeinde Niederwil umfasst:

- Kindertagesstätten
- Modulare Tagesstrukturen (inkl. Mittagstisch und Ferienbetreuung)
- Tagesfamilien

Diese Aufgaben können in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Dritten erfüllt werden. Für den Abschluss der entsprechenden Verträge ist der Gemeinderat zuständig.

- 2 Die Benützung des Angebots ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.
- 3 Spielgruppen, Babysitter und Kinderhütendienste fallen nicht unter das aargauische KiBeG und sind nicht Gegenstand dieses Reglements.
- 4 Der Bedarf an Betreuungsplätzen wird vom Gemeinderat jährlich überprüft und das Angebot wenn nötig angepasst.

§ 4 Anforderungen, Qualität, Aufsicht

- 1 Einrichtungen, Trägerschaften und Leistungserbringer der familienergänzenden Kinderbetreuung haben die Qualitätsstandards der Fachstelle Kinder & Familien Aargau zu erfüllen, insoweit die von ihnen eingegangenen Betreuungsverhältnisse durch die Gemeinde Niederwil mitfinanziert werden.
- 2 Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht aller Betreuungsangebote unterliegt der jeweiligen Standortgemeinde. Im Rahmen der Erneuerung der Betriebsbewilligung wird die Einhaltung der Qualitätsanforderungen jährlich überprüft.

III. FINANZIERUNG

§ 5 Grundsatz

Die Gemeinde Niederwil beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 6 Finanzierung, Subventionierung

- 1 Die Tarifstruktur ist mehrstufig und setzt einen Grund-Elternbeitrag fest.
- 2 Es gelten kantonale Normkosten pro Betreuungseinheit.
- 3 Der genaue Umfang der finanziellen Unterstützung der Gemeinde Niederwil an die Erziehungsberechtigten sowie die detaillierten Normkosten werden im Elternbeitragsreglement festgelegt.
- 4 Der Gemeinderat überprüft jährlich die Tarifstruktur und die Normkosten gemäss Elternbeitragsreglement und kann diese anpassen. Sollten die Subventionsbeiträge 2 % des Gesamtsteuerertrages bei Rechnungsabschluss übersteigen, ist die Tarifstruktur durch den Gemeinderat so anzupassen, dass die budgetierten Subventionsbeiträge 2 % des Gesamtsteuerertrages des Vorjahres nicht übersteigen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 7 Ausnahmen, Übergeordnetes Recht

- 1 Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu Härtefällen führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemässen Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.
- 2 Die Bestimmungen übergeordneter Erlasse bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 8 Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und kommunalen Vollzugsorganen kann eine beschwerdefähige Verfügung des Gemeinderates verlangt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem aargauischen VRPG.

² Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und dem Leistungserbringer ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

§ 9 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 28. Juni 2018 auf Beginn des Schuljahres 2018/2019 in Kraft.

Genehmigung an der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2018.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Gemeindeammann: Gemeindeschreiber:

Walter Koch

Christian Huber